

58/16



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. November 1983

Nr. 3183

Genehmigung der Grundwasserschutzzone "Chilchacker" in Gerlafingen  
und Obergerlafingen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat zum Schutz ihrer Grundwasserfassung im Chilchacker eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und § 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgedehnt und die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Der Zonendimensionierung wurde eine hydrogeologische Untersuchung zugrunde gelegt, welche die Gemeinde 1982 durchführte.

Ein kleiner Teil der Schutzzone liegt auf Gemeindegebiet Gerlafingen, der grösste Teil erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Obergerlafingen.

2. Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 3. Januar bis 1. Februar 1983 in der Gemeinde Gerlafingen gleichzeitig mit der Ortsplanungsrevision öffentlich aufgelegt worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Gerlafingen hatte den Plan mit Beschluss vom 21. Dezember 1982 genehmigt.

Im Sinne von § 28 Abs. 2 GSV fand die Auflage in der Gemeinde Obergerlafingen vom 6. Januar bis 4. Februar 1983 statt. Auch hier gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Obergerlafingen hat den Plan und das Reglement am 3. März 1983 genehmigt.

3. Der Plan und das Reglement vom 12. August 1982 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Gemäss neuem Zonenplan der ebenfalls aufgelegten, noch nicht regierungsrätlich genehmigten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Gerlafingen ragt ein Stück der "Zone für öffentliche Bauten und Anlagen" in die Teilzonen S I, S II und S III der Grundwasserschutzzone. Für die Zone S I gilt jedoch allgemeines Bauverbot, in der Zone S II sind nur Grün- und Hartanlagen (Sportplätze) oder unter bestimmten Voraussetzungen Bauten gestattet, die das Grundwasser nicht gefährden.

Da die Grundwasserschutzzone durch die Lage der Fassung und die hydrogeologischen Gegebenheiten festliegt und nicht verschoben werden kann, ist der Bauzonenplan der Schutzzone anzupassen.

Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Das Schutzzonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Teilzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Chilchacker in den Gemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Rechtskraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

4. Bei der Genehmigung des neuen Zonenplanes der Gemeinde Gerlafingen (Ortsplanungsrevision) wird dieser an die vorliegende Gewässerschutzzonenplanung im Bereich der "Zone für öffentliche Bauten und Anlagen" angepasst.
  
5. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 280.-- zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 280.-- (Konto 2000-431.00)  
(Staatskanzlei Nr.260 ) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gwyer

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), Ky/cb, mit je 2 gen. Plänen und  
2 gen. Reglementen  
Bau-Departement (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement  
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit je 2 gen. Plänen und gen. Reglementen  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit gen. Plan und gen.  
Reglement, Als Antrag  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4563 Gerlafingen, mit gen. Plan und  
gen. Reglement (Belastung im Kontokorrent)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4564 Obergerlafingen, mit gen. Plan  
und gen. Reglement

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs